

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



21. Jahrgang

Bernburg (Saale), 21. Juli 2010

Nummer 27

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 29.07.2010 **310**
- Landtagswahl am 20. März 2011 Bekanntmachung des gemeinsamen Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 17 (Staßfurt), 18 (Aschersleben), 19 (Schönebeck) und 21 (Bernburg) **310**
- KWL-LT 2011-2/10 vom 9. Juli 2010 -

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 29.07.2010

Datum: Mittwoch, 29.07.2010, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1
Kreistagssitzungssaal
(3. Obergeschoss), Karlsplatz 37
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzungen am 14.04.2010 und 22.04.2010
- 2 Mittelfristige Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 für den berufsbildenden Bereich des Salzlandkreises
- 1. Lesung zum Entwurf (Stand 20.07.2010)
Information - Vorlage: M/250/2010
- 3 Anfragen und Anregungen
- 4 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 5 Geschäftsordnung
- 5.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 5.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen am 14.04.2010 und 22.04.2010

- 6 Anfragen und Anregungen
- 7 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Michelmann
Ausschussvorsitzender

- **Landtagswahl am 20. März 2011 Bekanntmachung des gemeinsamen Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 17 (Staßfurt), 18 (Aschersleben), 19 (Schönebeck) und 21 (Bernburg) - KWL-LT 2011-2/10 vom 9. Juli 2010 -**

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Allgemeines

Die Landesregierung hat im Benehmen mit dem Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt durch Beschluss vom 09.02.2010 (MBI. LSA S. 92) bestimmt, dass die Wahl zum Sechsten Landtag von Sachsen-Anhalt am Sonntag, dem 20.03.2011, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr stattfindet.

Der Landeswahlleiter hat gemäß § 12 Abs. 1 des Wahlgesetzes (LWG) des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Wahlordnung (LWO) des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. April 2010 (GVBl. LSA S. 198) mich zum gemeinsamen Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 17 (Staßfurt), 18 (Aschersleben), 19 (Schönebeck) und 21 (Bernburg) berufen. Des Weiteren wurde Frau Hiltrun Ohlwein zu meiner Stellvertreterin berufen (Bek. des Landeswahlleiters vom 17.03.2010, MBI. LSA S. 163).

Für die vier vorgenannten Wahlkreise wurde ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet.

Gemäß § 28 LWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreis- und der Landeswahlvorschläge für die Landtagswahl am 20.03.2011 auf.

Die Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 zur LWO) für die Wahlkreise 17 (Staßfurt), 18 (Aschersleben), 19 (Schönebeck) und 21 (Bernburg) sind bei mir unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

**Salzlandkreis
Gemeinsamer Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 17, 18, 19 und 21
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)**

Landeswahlvorschläge (Anlage 14 zur LWO) sind beim Landeswahlleiter unter der Adresse Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg einzureichen.

Die Einreichungsfrist für Kreis- und Landeswahlvorschläge endet gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 3 LWG am

Montag, dem 31.01.2011, um 18:00 Uhr.

Als Bewerber auf Landes- oder Kreiswahlvorschlägen kann nur benannt werden, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit sechs Monaten im Land Sachsen-Anhalt seinen Wohnsitz im Sinne des § 2 LWG hat, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat (§ 6 LWG).

2. Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber), eingereicht werden (§ 18 Abs. 2 Satz 2 LWG).

2.1 Soweit ein Kreiswahlvorschlag von einem Einzelbewerber oder von einer Partei, die nicht

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt durch Abgeordnete vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden sind,

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden ist,

- bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mehr als 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten haben,

(§ 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG), eingereicht wird, muss dieser gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterzeichner solcher Kreiswahlvorschläge müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben (§ 2 LWG). Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 3 LWG) und müssen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein.

2.2 Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 17.3.2010 (MBI. LSA 5. 162) erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

2.3 Die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag müssen nach § 30 Abs. 3 LWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 der LWO erbracht

werden. Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 35 Abs. 2 des Melderegistergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 LWO). Ferner ist bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 17 Abs. 2 LWG getroffen hat. Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWG darf eine wahlberechtigte Person nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Unterstützt sie mehrere Kreiswahlvorschläge, so ist ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

2.4 Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 der LWO) müssen wie folgt unterzeichnet sein:

2.4.1 bei Bewerbern, die für eine Partei nach § 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 LWG auftreten, von der Landesleitung der jeweiligen Partei,

2.4.2 bei Bewerbern, deren Partei nach § 17 LWG zugelassen wurde, von der Landesleitung der jeweiligen Partei,

2.4.3 bei Einzelbewerbern nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LWO durch die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson.

Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch die zuständige Landesleitung der Partei (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO) gilt zugleich als Zustimmung zur Führung der angegebenen Parteibezeichnung (§ 14 Abs. 5 Satz 4 LWG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 LWO).

Hat eine Partei keine einheitliche Landesorganisation, richtet sich die Zuständigkeit für die Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge nach der Satzung der Partei.

2.5 Gemäß § 30 Abs. 4 LWO sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen:

2.5.1 die Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 9 der LWO),

2.5.2 eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 der LWO),

2.5.3 bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Anlage 11 der LWO) mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 12 der LWO),

2.5.4 die erforderlichen Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 7 oder Anlage 8 der LWO). Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach der Anlage 8 der LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 LWO).

Zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 14 LWG und § 30 LWO. Alle Anlagen und Erläuterungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich oder können auch aus dem Internet unter www.wahlen.sachsen-anhalt.de (Rechtsgrundlagen) heruntergeladen werden.

3. Änderung eingereicherter Wahlvorschläge

3.1 Eingereichte Kreiswahlvorschläge können bis Montag, den 31.1.2011, 18 Uhr, geändert oder zurückgezogen werden (§ 21 Abs. 1 Satz 1 LWG).

3.2 Solche Erklärungen müssen bei mir in Schriftform eingehen (§ 21 Abs. 1 Satz 2 LWG).

Sie können nicht unter den Vorbehalt eines Widerrufs gestellt werden.

3.3 Derartige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie

3.3.1 bei Kreiswahlvorschlägen, die von wenigstens 100 wahlberechtigten Personen unterschrieben sind (§ 14 Abs. 2 LWG): von zwei Dritteln der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages abgegeben werden,

3.3.2 bei Kreiswahlvorschlägen, die von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterschrieben sind (§ 14 Abs. 4 LWG): von der Landesleitung, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht hat, abgegeben werden,

3.4. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (31.1.2011, 18 Uhr) kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat; beim Kreiswahlvorschlag einer Partei nach § 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 LWG genügt die Unterschrift der zuständigen Landesleitung der Partei. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen. Änderungserklärungen bleiben nach der Zulassung unberücksichtigt (§ 21 Abs. 2 LWG).

II. Aufforderung zur Einreichung von Beteiligungsanzeigen

Parteien, die nicht

- a) am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt durch Abgeordnete vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden sind,
- b) am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden ist,
- c) bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mehr als 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten haben,

können als solche nur Wahlvorschläge einreichen, wenn sie

bis spätestens Dienstag, den 18.01.2011, 24:00 Uhr,

beim Landeswahlleiter schriftlich ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und die Parteieigenschaft der anzeigenden Vereinigung durch den Landeswahlausschuss festgestellt wurde (§ 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, § 17 Abs. 1 Satz 1 LWG).

Auf der schriftlichen Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern der Landesleitung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO), darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder, unterzeichnet sein (Anlage 5 der LWO). Der Anzeige sind beizufügen:

- a) die schriftliche Satzung der Partei,
- b) das schriftliche Programm der Partei und
- c) der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 51. Tag vor der Wahl für das Land und alle Wahlkreise verbindlich fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 17 Abs. 1 und 2 LWG).

Spätestens am Freitag, dem 28.01.2011, veröffentlicht der Landeswahlleiter die Entscheidung des Landeswahlausschusses und gibt die entsprechend § 29 Abs. 5 LWO die Wahlvorschlagsnummern öffentlich bekannt.

Telefon des gem. Kreiswahlbüros: 03471/324-106 oder 324-619

Telefax des gem. Kreiswahlbüros: 03471/324-324

III. Einteilung der Wahlkreise

Zum Wahlkreis 17 – Staßfurt gehören: vom Salzlandkreis die Gemeinden Borne, Börde-Hakel, Bördeau, Egelin, Hecklingen, Staßfurt und Wolmirsleben

Zum Wahlkreis 18 – Aschersleben gehören: vom Salzlandkreis die Gemeinden Aschersleben, Gatersleben und Seeland und vom Landkreis Harz die Gemeinde Falkenstein/Harz

Zum Wahlkreis 19 – Schönebeck gehören: vom Salzlandkreis die Gemeinden Barby, Gnadau und Schönebeck (Elbe)

Zum Wahlkreis 21 – Bernburg gehören: vom Salzlandkreis die Gemeinden Alsleben (Saale), Bernburg (Saale), Giersleben, Güsten, Ilberstedt, Nienburg (Saale), Plötzkau und Wedlitz;

gez. Gerold Becher
gemeinsamer Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 17 (Staßfurt), 18 (Aschersleben), 19 (Schönebeck) und 21 (Bernburg)

IV. Wahlbüro des gemeinsamen Kreiswahlleiters

Anschrift: Salzlandkreis
Gem. Wahlbüro für die Wahlbereiche 17, 18, 19 und 21
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

Internet: www.salzlandkreis.de

E-Mail-Adresse: wahlbuero@kreis-slk.de

Fernsprechverbindungen:

Telefon des gem. Kreiswahlleiters: 03471/324-869

Telefon der Stellvertreterin: 03471/324-209